



---

**Verwaltungsvorschrift  
des Landkreises Wittenberg zur  
Gewährung einmaliger Bedarfe  
nach dem Sozialgesetzbuch  
(SGB) Zweites und Zwölftes Buch  
(II und XII)**

---

Landkreis Wittenberg  
Geschäftsbereich 3  
Fachdienst Soziales

Breitscheidstr. 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

|                                                                                          |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Allgemeines</b>                                                                    | <b>3</b> |
| <b>2. Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</b> | <b>4</b> |
| <b>3. Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt</b>   | <b>6</b> |
| <b>4. Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten und Schuhen</b>       | <b>8</b> |
| <b>5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen</b>                            | <b>8</b> |
| <b>6. Inkrafttreten</b>                                                                  | <b>9</b> |

## **1. Allgemeines**

Mit der Einführung des SGB II und SGB XII wird die Regelleistung für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nur noch in 3 Fällen zulässig:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

Rechtsgrundlagen sind:

**§ 24 Abs. 3,**

**§ 31 SGB XII**

## **2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Bei der Bewilligung von Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich von Haushaltsgeräten wurde die Form der Pauschalierung gewählt.

Die Beantragung einzelner Gegenstände ist möglich, jedoch muss es sich um eine Erstaussstattung handeln (Ehescheidung, Trennung). Eine Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen, da diese mit der Regelleistung abgedeckt ist.

Folgende Pauschalen sind Grundlage für die Bewilligung:

**Ein-Personen-Haushalt**

**1225,00 €**

| <b>Menge</b>        | <b>Gegenstand</b>                              | <b>Betrag in EUR</b> | <b>Bemerkung</b>        | <b>Betrag in EUR</b> |
|---------------------|------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|----------------------|
| 1                   | Bett, komplett                                 | 70,00                | für jede weitere Person | 70,00                |
| 2                   | Bettlaken                                      | 15,00                | für jede weitere Person | 15,00                |
| 2                   | Bettwäsche, komplett                           | 20,00                | für jede weitere Person | 20,00                |
| 1                   | Couchgarnitur                                  | 140,00               | -                       | -                    |
| 1                   | diverser Hausrat                               | 85,00                | für jede weitere Person | 45,00                |
| 1                   | Einziehdecke                                   | 20,00                | für jede weitere Person | 20,00                |
| 5                   | Handtücher                                     | 25,00                | für jede weitere Person | 10,00                |
| 1                   | Herd oder zweiflammige Kochplatte + Mikrowelle | 140,00               | -                       | -                    |
| 1                   | Kopfkissen                                     | 10,00                | für jede weitere Person | 10,00                |
| 1                   | Kühlschank                                     | 100,00               | -                       | -                    |
| 3                   | Lampe                                          | 30,00                | für jede weitere Person | 10,00                |
| 1                   | Schrank, zweitürig                             | 60,00                | -                       | -                    |
| 1                   | Schrankoberteil                                | 40,00                | -                       | -                    |
| 1                   | Schrankunterteil                               | 50,00                | -                       | -                    |
| 3                   | Stuhl                                          | 60,00                | für jede weitere Person | 20,00                |
| 2                   | Tisch                                          | 60,00                | -                       | -                    |
| 1                   | Waschmaschine                                  | 200,00               | -                       | -                    |
| 1                   | Wohnzimmerschrank                              | 100,00               | -                       | -                    |
| <b>Gesamtsumme:</b> |                                                | <b>1225,00</b>       | <b>Gesamtsumme:</b>     | <b>220,00</b>        |

### 3. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt gelten folgende Pauschalen:

#### a) Schwangerschaft 157,80 €

Die Pauschale umfasst:

| Menge | Position      | Pauschalpreis in EUR  |
|-------|---------------|-----------------------|
| 2     | Umstandskleid | 37,20-                |
| 2     | Umstandshose  | 35,60-                |
| 5     | Schlüpfer     | 34,00-                |
| 2     | Umstandsbluse | 32,20-                |
| 2     | Still-BH      | 18,80-                |
|       |               | <b>Gesamt: 157,80</b> |

#### b) Geburt 362,10 €

Die Pauschale umfasst:

| Menge | Position          | Pauschalpreis in EUR  |
|-------|-------------------|-----------------------|
| 1     | Maxi Cosi         | 65,00-                |
| 1     | Kinderwagen       | 65,00-                |
| 4     | Strampler         | 33,60-                |
| 2     | Jäckchen          | 25,20-                |
| 1     | Paar Handschuhe   | 6,00-                 |
| 3     | Lätzchen          | 14,40-                |
| 2     | Waschlappen       | 11,00-                |
| 1     | Badethermometer   | 3,25-                 |
| 1     | Windeleimer       | 8,25-                 |
| 2     | Fläschchen        | 6,50-                 |
| 1     | Babybadewanne     | 15,00-                |
| 1     | Ausfahrgarnitur   | 16,50-                |
| 4     | Body's            | 14,40-                |
| 1     | Paar Strickschuhe | 7,50-                 |
| 2     | Badetücher        | 18,00-                |
| 2     | Babydecken        | 19,25-                |
| 1     | Kamm und Bürste   | 6,75-                 |
| 1     | Packung Windeln   | 22,50-                |
| 2     | Sauger            | 4,00-                 |
|       |                   | <b>Gesamt: 362,10</b> |

**c) Bekleidung 203,00 € / 216,20 €**

Die Pauschale umfasst (0 – 14. Lebensjahr):

| Menge | Position             | Pauschalpreis in EUR  |
|-------|----------------------|-----------------------|
| 2     | Schuhe               | 28,60-                |
| 4     | Pullover             | 29,20-                |
| 4     | T-Shirt              | 18,00-                |
| 4     | Strümpfe/Strumpfhose | 13,60-                |
| 1     | Jacke                | 12,20-                |
| 3     | Hose/Rock            | 25,50-                |
| 2     | Hemd/Bluse           | 17,00-                |
| 5     | Unterwäsche          | 17,30-                |
| 2     | Nachtzeug            | 23,20-                |
| 1     | Parka oder Mantel    | 18,40-                |
|       |                      | <b>Gesamt: 203,00</b> |

Die Pauschale umfasst (ab 15. Lebensjahr):

| Menge | Position             | Pauschalpreis in EUR  |
|-------|----------------------|-----------------------|
| 2     | Schuhe               | 32,00-                |
| 4     | Pullover             | 30,00-                |
| 4     | T-Shirt              | 19,00-                |
| 4     | Strümpfe/Strumpfhose | 13,60-                |
| 1     | Jacke                | 15,40-                |
| 3     | Hose/Rock            | 26,80-                |
| 2     | Hemd/Bluse           | 19,80-                |
| 5     | Unterwäsche          | 16,60-                |
| 2     | Nachtzeug            | 21,40-                |
| 1     | Parka oder Mantel    | 21,60-                |
|       |                      | <b>Gesamt: 216,20</b> |

**4. Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräten und Schuhen**

Die Leistungen für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wird in voller Höhe unter Anrechnung von vorrangigen Sozialleistungsträger erbrachten Leistungen übernommen, soweit der Bedarf als medizinisch notwendig nachgewiesen wird.

## **5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen**

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II abschließend genannter Bedarfe stellen.

Es muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, verlangt werden.

Das übersteigende Einkommen wird in dem Monat verlangt, in dem über den Bedarf entschieden wird sowie für weitere 6 Monate. (Einkommenseinsatz für insgesamt 7 Monate). Ob ein geringerer Einsatz verlangt werden kann, richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Ein verringerter Einsatz ist z.B. dann möglich, wenn für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf übersteigendes Einkommen eingesetzt wurde oder wenn Hilfeempfänger nachweislich unabweisbare Belastungen zu tragen hatten.

Beispiel:

Eine schwangere Frau beantragt im Januar Bekleidung für die Geburt ihres Kindes. Das Kind wird im April geboren. Die Beihilfe zur Geburt eines Kindes beträgt 155,- EUR. Die Frau hat ein übersteigendes Einkommen in Höhe von 30,- EUR. Über die Beihilfe wird im Januar noch entschieden. Somit ist für die Monate Januar, Februar und März der Einsatz des übersteigenden Einkommens zu fordern (30,- EUR x 3 Monate = 90,- EUR). Die Beihilfe ist in Höhe von 65,- EUR zu bewilligen.

Die Frau hat ein weiters schulpflichtiges Kind, welches Anfang Juni eine mehrtägige Klassenfahrt durchführen wird. Die Kosten der Klassenfahrt betragen 150,- EUR und müssen bis Ende Mai eingezahlt werden.

Der Antrag auf Beihilfe für die Klassenfahrt wird im Februar gestellt. Im Februar wird auch über die Beihilfe entschieden. Es könnte der Einsatz des übersteigenden Einkommens der Monate Februar bis einschließlich Mai verlangt werden. Im gleichen Zeitraum wurde das übersteigende Einkommen bereits im Februar und März eingesetzt. Für die Klassenfahrt kann das übersteigende Einkommen nur noch für die Monate April und Mai verlangt werden. Somit sind 60,- EUR einzusetzen. Die Beihilfe kann in Höhe von 90,- EUR gewährt werden.

## **6. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft.

Wittenberg, den 15.März 2011

Dannenberg

Landrat



## Sie erwarten ein Baby und beziehen Arbeitslosengeld II?

### Folgende Leistungen können Sie während der Schwangerschaft und für die Geburt des Babys beantragen:

- ✓ Schwangerschaftsbekleidung max. 157,80€ (ab der 33.Schwangerschaftswoche)
- ✓ Erstausstattung Geburt (Babybekleidung, Kinderwagen usw.) in Höhe von 362,10€ (Auszahlung 2 Monate vor Geburtstermin)
- ✓ Erstausstattung für Mobiliar des Babys, max. 220,-€ (Auszahlung 2 Monate für Geburtstermin)
- ✓ Mehrbedarf Schwangerschaft – 17% des maßgeblichen Regelbedarfes, monatlich (ab der 13. Schwangerschaftswoche)

### Weitere finanzielle Leistungen können an folgenden Stellen beantragt werden:

- ✓ Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wittenberg e.V.  
Juristenstraße 1-2 in 06886 Lutherstadt Wittenberg
- ✓ Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V.  
Georgenstraße 13-15 06842 Dessau-Roßlau
- ✓ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wittenberg e.V.  
Wittenberger Str. 61 in 06917 Jessen (Elster)

### Benötigte Unterlagen für die Antragstellung im Jobcenter:

- ✓ Antrag auf Arbeitslosengeld II, wichtig:  
die Antragstellung muss durch die Eltern oder einen Elternteil persönlich oder mit deren Vollmacht erfolgen \*
- ✓ Antrag auf Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 SGB II
- ✓ Vorlage Mutterpass
- ✓ Angaben zum Kindesvater in der Anlage UH2 und Anlage UH3

Wenn Ihre Eltern / Ihr Elternteil keine Leistungen zum Lebensunterhalt benötigen, ist eine kurze schriftliche Erklärung erforderlich. Es reicht dabei aus, wenn im Antrag der Name, Vorname, die Rentenversicherungsnummer der Eltern und die Krankenkasse des Elternteils, bei dem Sie familienversichert sind, angegeben wird.

### Der Antrag muss von den Eltern / dem Elternteil unterschrieben werden!

#### Wichtiger Hinweis:

Mit Geburt Ihres Babys ist ein eigener Antrag zu stellen. Für diesen Antrag werden benötigt: Geburtsurkunde, Elterngeldbescheid, Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltstitel bzw. Bescheid über Unterhaltsvorschuss und Kindergeldbescheid.

Beachten Sie auch unseren Flyer „KOMM – Sei dabei beim Bildungs- und Teilhabepaket“. In diesem sind Hinweise zu weiteren finanziellen Unterstützungen für die Zeit nach der Geburt zu finden.

\* Ein eigenständiger Antrag kann erst gestellt werden:

- ab dem 25. Lebensjahr oder
- ab Geburt des Babys oder
- ab Eheschließung bzw. Gründung einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft.

**Alles Gute wünscht Ihnen  
Ihr Jobcenter Landkreis Wittenberg!**